

**Merkblatt**  
**für Dienstleistungs-/Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber**  
**im PEFC-zertifizierten**  
**Gemeindewald Blankenheim**

Dienstleistungs-/Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verpflichten sich, die vom Deutschen Forst-Zertifizierungsrat (DFZR) verabschiedete Leitlinie für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen einzuhalten.

Die im Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim eingesetzten Dienstleistungs-/Lohnunternehmer und gewerblichen Selbstwerber müssen ein von PEFC-Deutschland anerkanntes (und gültiges) Zertifikat besitzen. Bisher sind von PEFC Deutschland folgende Zertifikate anerkannt:

- RAL-Gütezeichen ([www.ral-ggw.de](http://www.ral-ggw.de))
- Deutsches Forst Service Zertifikat ([www.vdaw.de](http://www.vdaw.de)>Qualitätssicherung)
- „Kompetente Forst Partner“ – Zertifikat ([www.fvn-service.de](http://www.fvn-service.de)) und das
- KUQS-System ([www.sachsen.dfuv.eu.de](http://www.sachsen.dfuv.eu.de))

Bezogen auf den forstlichen Unternehmereinsatz im Gemeindewald sind folgende Regeln einzuhalten:

1. die Arbeitskräfte müssen Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge haben,
2. es ist qualifiziertes Personal (Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung) einzusetzen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere
  - das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Handschuhe),
  - keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen,
  - Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich),
  - Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort,werden eingehalten.
4. Maschinen werden nur auf den markierten Rückegassen eingesetzt, Fällungsschäden werden vermieden,
5. es werden ausschließlich zugewiesene Bäume/Kronen aufgearbeitet,
6. verwendet werden geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung -FPA-),
7. es sind biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden,
8. es ist ein Notfall-Set für Ölhavarien mitzuführen,
9. die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten,
10. folgende Nachweise liegen vor:
  - Gewerbeanmeldung
  - gewerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - Zugehörigkeit Berufsgenossenschaft
  - Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung)
  - Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
11. die tariflichen Vorgaben werden eingehalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, alle begleitenden Personen über o.g. Regeln zu informieren. Beim Einsatz von Subunternehmern muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Die Missachtung der genannten Regeln hat den sofortigen Ausschluss vom Unternehmereinsatz zur Folge.